



Fire Fighting Solutions

Umfassender Brandschutz der Extraklasse



Instandhaltung tragbarer / fahrbarer Feuerlöscher	<b>Instandhaltungsanweisungen</b>	Abschnitt: <b>01.00</b>
		Seite: 1 von 3
		Ausgabe: 01.06.2012

## Allgemeine Hinweise

- Die Instandhaltung von **tragbaren** Feuerlöschgeräten darf nur von nach DIN 14406, Teil 4 ausgebildeten Sachkundigen durchgeführt werden.
- Die Instandhaltung von **fahrbaren** Feuerlöschgeräten ohne eigenen Kraftantrieb darf nur von Sachkundigen nach DIN 14406 Teil 4 mit zusätzlicher Qualifikation für fahrbare Geräte nach DIN EN 1866 durchgeführt werden (erweiterter Lehrgang).
- Wiederkehrende Prüfungen gemäß §15 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sind von einer „**Befähigten Person**“ (TRBS 1203) oder einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) durchzuführen!

### **Wir verweisen auf unsere Technische Mitteilung / Information Nr. 02 / 05 vom 01.07.2005!**

- Wiederkehrende Prüfungen bestehen aus einer inneren Prüfung (in der Regel alle 5 Jahre) und einer Festigkeitsprüfung (in der Regel alle 10 Jahre). Bei der inneren Prüfung wird der innere Zustand des Behälters beurteilt, bei der Festigkeitsprüfung wird der Behälter mit Wasser auf seinen Prüfdruck gesetzt und dann sicherheitstechnisch beurteilt.
- Wiederkehrende Festigkeitsprüfungen (10 jährige Frist) sollten bei allen Dauerdruckgeräten und auch bei 2 kg CO<sub>2</sub> – Gerät nicht durch die „Befähigte Person“, sondern durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) vorgenommen werden.
- Bei allen Instandhaltungstätigkeiten sind die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen exakt einzuhalten. Besondere Vorsicht ist beim Öffnen der Feuerlöscher geboten. Die Geräte sind laut den speziellen Instandhaltungsanweisungen der jeweiligen Geräte vor dem Öffnen völlig drucklos zu machen. Der Sachkundige darf sich bei der Demontage nicht über das Gerät beugen!
- Die DIN 14406, Teil 4, Instandhaltung tragbarer Feuerlöscher ist dabei allgemein zu beachten. Auf den Prüfungsumfang gemäß Tabelle 1 dieser DIN wird hingewiesen.
- Dauerdruckgeräte mit dem Löschmittel Pulver müssen, auch wenn dies - in Eigenverantwortung des Sachkundigen - ohne öffnen des Löschmittelbehälters beurteilt werden kann, in einem Zeitraum geöffnet werden, der nicht länger als 4 Jahre betragen darf.
- Nach der Innenprüfung des Löschmittelbehälters bei Dauerdruck-Pulverlöschern ist dauerhaft anzugeben, wann und von wem der Behälter geöffnet wurde (z.B. am Steigrohr die Nr. des Sachkundigen und Monat / Jahr der Prüfung mittels geeignetem Filzstift).
- Feuerlöscherhalterungen sind auch Bestandteil der Instandhaltung und zu begutachten. (Richtige Befestigung / Beschädigungen)
- Der Brandschutz beim Kunden ist während der Instandsetzung der Feuerlöscher durch den Sachkundigen zu gewährleisten (z. B. Bereitstellung von entsprechenden Ersatzgeräten).
- Die Beachtung und Einhaltung der Instandhaltungsanweisung ist laut Produktsicherheitsgesetz Voraussetzung für die Instandhaltung. In der Betriebsanleitung für das Gerät wird darauf ausdrücklich hingewiesen.
- Um die Einsatzbereitschaft der Feuerlöschgeräte sicherzustellen muss in regelmäßigen Zeitabständen, die nicht länger als 2 Jahre sein dürfen, geprüft werden. Der Zeitabstand zwischen zwei Prüfungen muss gegebenenfalls kürzer sein, wenn in Gesetzen, Verordnungen oder entsprechenden Vorschriften eine kürzere Prüffrist festgelegt ist.
- Bei der Instandhaltung dürfen nur bestätigte Löschmittel, Treibmittel und Ersatzteile verwendet werden, die der jeweiligen Typprüfung und Zulassung zugrunde liegen.  
Nur BAVARIA – Original – Ersatzteile und BAVARIA – Original – Ersatzfüllungen sind zu verwenden!
- Bei der Entsorgung von Löschmittel oder von Geräteteilen sind die gesetzlichen Vorschriften genauestens einzuhalten.
- Sowohl bei tragbaren Feuerlöschern, die nach § 2 Ziffer 26 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) als Verbraucherprodukte zu betrachten sind, als auch bei fahrbaren Feuerlöschern nach handelt es sich nach § 2 Ziffer 22 ProdSG um Produkte im Sinne des ProdSG.

*Die Begriffsbestimmungen nach § 2 ProdSG Ziffer 22 bzw. Ziffer 26 im Wortlaut:*



Instandhaltung tragbarer / fahrbarer Feuerlöscher	<b>Instandhaltungsanweisungen</b>	Abschnitt: <b>01.00</b>
		Seite: 2 von 3
		Ausgabe: 01.06.2012

Im Sinne des Gesetzes sind **Produkte** Waren, Stoffe oder Zubereitungen, die durch einen Fertigungsprozess hergestellt worden sind.

Im Sinne des Gesetzes sind **Verbraucherprodukte** neue, gebrauchte oder wiederaufgearbeitete Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind oder unter Bedingungen, die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar sind, von Verbrauchern benutzt werden könnten, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind. Als Verbraucherprodukte gelten auch Produkte, die dem Verbraucher im Rahmen einer Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden.

- Aufgrund einer möglichen Materialermüdung haben **tragbare Feuerlöscher** eine begrenzte Lebensdauer. Aus sicherheitstechnischen Gründen sind folgende Aussonderungsfristen exakt einzuhalten:

Dauerdruckgeräte:	Pulver, Wasser, Schaum	<b>20 Jahre</b>
Aufladegeräte:	Pulver, Wasser, Schaum	<b>25 Jahre</b>
Kohlendioxidgeräte:	CO <sub>2</sub>	<b>25 Jahre</b>

Diese Aussonderungsfristen gelten bei normaler bzw. üblicher Nutzung des Feuerlöschers. Bei besonderer Beanspruchung, z.B. negative Umweltbedingungen an Aufstellungsort oder häufiges Benutzen, kann die angegebene Lebensdauer deutlich kürzer sein.

Ein tragbarer Feuerlöscher, der seine Lebensdauer überschritten hat, ist nicht mehr zu prüfen und instand zu halten. Das Gerät ist außer Betrieb zu nehmen. Die Lebensdauer beginnt mit dem Herstellungsdatum, das entweder auf dem Werksendkontrolletikett bzw. auf der Behälterstempelung zu erkennen ist.

- Fahrbare Feuerlöscher** unterliegen ebenfalls dem Produktsicherheitsgesetz. Solche Geräte sind jedoch nicht für die Benutzung von Verbrauchern bestimmt, sondern ausschließlich für den Einsatz durch speziell ausgebildete Personen bestimmt und in betrieblichen Einrichtungen vorhanden, die eine Benutzung durch nicht eingewiesene Personen ausschließen. Für fahrbare Feuerlöscher hat der Betreiber einer Arbeitsstätte als Verantwortlicher diese Arbeitsmittel nach BetrSichV zu überwachen und ggf. auch auszusondern.

### Prüfungen an Feuerlöschern

		DIN 14406	BetrSichV							
		Innenkontrolle lt. DIN 14406-4 durch Sachkundige nach spätestens	Druck-Inhalts-Produkt p <sub>s</sub> x V in bar x Liter	Inbetriebnahmeprüfung nach BetrSichV (wenn Baugruppe)	Innere Prüfung nach BetrSichV			Festigkeitsprüfung nach BetrSichV		
					max. Zeit	Zusatz	Wer	max. Zeit	Zusatz	Wer
<b>Tragbare Feuerlöscher</b>	Pulveraufladeflöscher	2 Jahren	< 1000	entfällt nach Anhang 5 Nr. 6	5 Jahre	nur bei nachfüllen****	Befähigte Person	entfällt*		
	Pulverdauerdrucklöscher	4 Jahren	< 1000	entfällt nach Anhang 5 Nr. 6	5 Jahre		Befähigte Person	entfällt*		
	Wasser / Schaumaufladeflöscher	2 Jahren	< 1000	entfällt nach Anhang 5 Nr. 6	5 Jahre	nur bei nachfüllen****	Befähigte Person	10 Jahre**	nur bei nachfüllen****	Befähigte Person
	Wasser / Schaumdauerdrucklöscher	2 Jahren	< 1000	entfällt nach Anhang 5 Nr. 6	5 Jahre		Befähigte Person	10 Jahre**		Befähigte Person
	Kohlendioxidlöscher *** 2 kg	entfällt	< 1000	entfällt nach Anhang 5 Nr. 6	5 Jahre	nur bei nachfüllen****	Befähigte Person	10 Jahre	nur bei nachfüllen****	Befähigte Person
	Kohlendioxidlöscher *** 5 kg	entfällt	> 1000	entfällt nach Anhang 5 Nr. 6	5 Jahre	nur bei nachfüllen****	ZÜS	10 Jahre	nur bei nachfüllen****	ZÜS

\* Die Festigkeitsprüfung kann entfallen, wenn bei der inneren Prüfung keine Mängel festgestellt worden sind. (BetrSichV § 17 Anhang 5 Nr. 6 Abs. 2)

\*\* Bei Schaumlöscher mit PE-Dickschichtinnenbeschichtung entfällt die Festigkeitsprüfung, wenn bei der Inneren Prüfung keine Beschädigung der Innenauskleidung festgestellt wird (BetrSichV § 17 Anhang 5 Nr. 7 Abs. 1)

\*\*\* Die Prüftätigkeiten der Befähigten Person können auch durch die zugelassene Überwachungsstelle durchgeführt werden.

\*\*\*\* Das Kriterium „nachfüllen“ ist dann erfüllt, wenn Löschmittel im Rahmen der Instandhaltung ausgetauscht bzw. ergänzt oder zum Zweck der Überprüfung entnommen und wieder eingefüllt wird.



Instandhaltung tragbarer / fahrbarer Feuerlöscher	<b>Instandhaltungsanweisungen</b>	Abschnitt: <b>01.00</b>
		Seite: 3 von 3
		Ausgabe: 01.06.2012

			Innenkontrolle in Anlehnung an die DIN 14406-4 durch Sachkundige nach spätestens	BetrSichV								
				Druck-Inhalts-Produkt p <sub>s</sub> x V in bar x Liter	Inbetriebnahmeprüfung nach BetrSichV (wenn Baugruppe)	Druck-inhaltsprodukt p <sub>s</sub> x V in bar x Liter	Innere Prüfung nach BetrSichV			Festigkeitsprüfung nach BetrSichV		
							max. Zeit	Zusatz	Wer	max. Zeit	Zusatz	Wer
Fahrbare Feuerlöscher	Pulverlöscher	Aufladelöscher	2 Jahren	> 200	ZÜS	< 1000	5 Jahre	nur bei nachfüllen****	Befähigte Person	entfällt*		
						> 1000	5 Jahre	nur bei nachfüllen****	Befähigte Person	entfällt*		
		Dauerdrucklöscher	4 Jahren			> 1000	5 Jahre		ZÜS	entfällt*		
	Wasser / Schaumlöscher	Aufladelöscher	2 Jahren	> 200	ZÜS	< 1000	5 Jahre	nur bei nachfüllen****	Befähigte Person	10 Jahre**	nur bei nachfüllen****	Befähigte Person
						> 1000	5 Jahre		Befähigte Person	10 Jahre**		ZÜS

- \* Die Festigkeitsprüfung kann entfallen, wenn bei der inneren Prüfung keine Mängel festgestellt worden sind. (BetrSichV § 17 Anhang 5 Nr. 6 Abs. 2)
- \*\* Bei Schaumlöscher mit PE-Dickschichtinnenbeschichtung entfällt die Festigkeitsprüfung, wenn bei der Inneren Prüfung keine Beschädigung der Innenauskleidung festgestellt wird (BetrSichV § 17 Anhang 5 Nr. 7 Abs. 1)
- \*\*\*\* Das Kriterium „nachfüllen“ ist dann erfüllt, wenn Löschmittel im Rahmen der Instandhaltung ausgetauscht bzw. ergänzt oder zum Zweck der Überprüfung entnommen und wieder eingefüllt wird.

		Fundstelle	Inspektion nach DIN 14406-4 durch Sachkundige nach spätestens	Inbetriebnahmeprüfung nach BetrSichV (wenn Baugruppe)	Inhalt in Liter	Innere Prüfung			Festigkeitsprüfung		
						max. Zeit	Zusatz	Wer	max. Zeit	Zusatz	Wer
CO <sub>2</sub> -Flaschen	Kohlendioxidflasche (fahrbar)	§§ 14, 15 BetrSichV	2 Jahren	ZÜS	bis 150	5 Jahre	nur bei nachfüllen****	ZÜS	10 Jahre	nur bei nachfüllen****	ZÜS
	Flaschen ohne π und mit Baumuster	§ 23 BetrSichV	2 Jahren	Altbestand	< 0,12	10 Jahre	nur bei Nachfüllung	ZÜS	10 Jahre	nur bei Nachfüllung	ZÜS
					> 0,12						
	Flaschen ohne π und ohne Baumuster		2 Jahren	Altbestand	< 0,12	aussondern					
					> 0,12	aussondern					
	Flaschen mit π		2 Jahren	---	< 0,12	10 Jahre	nur bei Nachfüllung	ZÜS	10 Jahre**	nur bei Nachfüllung	ZÜS
> 0,12											

- \*\*\*\* Das Kriterium „nachfüllen“ ist dann erfüllt, wenn Löschmittel im Rahmen der Instandhaltung ausgetauscht bzw. ergänzt oder zum Zweck der Überprüfung entnommen und wieder eingefüllt wird.